



**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
Diözesanverband Köln e.V.**

Ordnung für die kfd-Arbeit in den Dekanatsbereichen

kfd-Diözesanverband Köln e.V., Marzellenstraße 32, 50668 Köln
(BesucherInnenanschrift: Groß St. Martin 10, 50667 Köln)

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für die Arbeit der kfd auf Dekanatsbereichsebene	Seite 1
Anlage zur Ordnung in Bezug auf Finanzen	Seite 5
Wahlordnung	Seite 7

Ordnung der Dekanatsbereiche

1. Name

Die kfd im Dekanatsbereich ist ein Zusammenschluss aller örtlichen kfd-Gruppen (Pfarrebene, Pfarreienvorstand, Seelsorgebereich) des Dekanatsbereichs zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben laut Diözesansatzung. Sie führt den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd – Dekanatsbereich ...“¹

Örtliche kfd-Gruppen können auf Antrag (beim Diözesanvorstand) und in Absprache mit dem zuständigen kfd-Stadt- oder Kreisdekanat sowie dem zuständigen kfd-Dekanatsbereich begründet in einen benachbarten kfd-Dekanatsbereich wechseln.

2. Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft (kfd-Diözesanverband Köln e.V.) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Religion, die Förderung der Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Gleichberechtigung, des Schutzes von Ehe und Familie, der Entwicklungszusammenarbeit, des Brauchtums, des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Satzungszweck ergibt sich aus den Aufgaben und Zielen, die in der Diözesansatzung festgelegt worden sind.

- (3) Der Dekanatsbereich ist als freiwillig gebildete (Unter-) Ebene der Körperschaft selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Dekanatsbereichs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Allgemeine Aufgaben

Förderung und Anregung der Verbandsarbeit in der örtlichen kfd-Gruppe (Pfarrebene, Pfarreienvorstand, Seelsorgebereich), im eigenen Bereich und im Stadt- oder Kreisdekanat

Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die in den örtlichen kfd-Gruppen nicht möglich sind. (Nur bei Dekanatsbereichen mit aktiven Leitungen.)

Förderung der Weiterbildung von Vorständen und Mitarbeiterinnen

Anregungen und Hilfen zum Aufbau von kfd-Gruppen im Dekanatsbereich

Förderung des Verbandsbewusstseins

Koordination der Zusammenarbeit mit der KAG Müttergenesung

Förderung und Mitarbeit bei allen Aufgaben, die sich über den Verband hinaus in Kirche und Gesellschaft stellen.

¹ Namensänderungen müssen dem Diözesanverband mitgeteilt werden.

4. Organe

Organe der kfd im Dekanatsbereich sind:

4.1 die Dekanatsbereichsversammlung

4.2 der Dekanatsbereichsvorstand/das Dekanatsbereichsleitungsteam

4.1 Die Dekanatsbereichsversammlung

4.1.1 Der Dekanatsbereichsversammlung gehören mit Stimmrecht an

- zwei von den örtlichen kfd-Gruppen benannte Vertreterinnen²
- der Dekanatsbereichsvorstand/Leitungsteam oder bei inaktiven Dekanatsbereichen die „Ansprechpartnerin“

4.1.2 Als Gäste (ohne Stimmrecht) können teilnehmen:

- Geistliche Begleitungen und Präsidies auf örtlicher Ebene sowie aus dem Dekanatsbereich (Vorstand/Leitungsteam)
- interessierte Mandatsträgerinnen, Mitarbeiterinnen und Mitglieder aus den örtlichen kfd-Gruppen

4.1.3 Die Dekanatsbereichsversammlung tritt regelmäßig bis zu dreimal im Jahr zusammen.

Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder + 1 Stimme anwesend sind. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie aufgehoben und nach 10 Minuten unter Beibehaltung der Tagesordnung wieder einberufen. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

4.1.4 Abstimmung

Bei Abstimmung und Wahl hat jede örtliche kfd-Gruppe zwei Stimmen.

Jede/r stimmberechtigte/r Anwesende/r hat nur eine Stimme.

Die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet.

4.1.5 Aufgaben

- Durchführung der allgemeinen Aufgaben, siehe Ziffer 3.
- Gegenseitiger Informationstransfer zu allen Ebenen im Verband
- Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen kfd-Gruppen untereinander
- Wahl des ehrenamtlichen Dekanatsbereichsvorstandes oder des Dekanatsbereichsleitungsteams
- Berufung eines ehrenamtlichen Dekanatsbereichspräses und/oder Berufung einer ehrenamtlichen Geistlichen Begleitung im Dekanatsbereich
- Benennung von Kandidatinnen für das Amt der Stadt- oder Kreisdekanatsleiterin , ihrer Stellvertreterinnen und eventueller Beisitzerinnen
- Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen (aktive Dekanatsbereiche)
- Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Dekanatsbereichsvorstands/ Dekanatsbereichsleitungsteams und Entlastung desselben.

² Vertreterinnen müssen kein Amt im Vorstand der örtlichen kfd haben. Eine Anbindung an den Vorstand muss aber gewährleistet sein.

4.2 Der Dekanatsbereichsvorstand/ oder das Dekanatsbereichsleitungsteam

4.2.1 Dem Dekanatsbereichsvorstand gehören mit Stimmrecht an:

- die Dekanatsbereichsvorsitzende
- mindestens 1 höchstens 2 weitere Vorstandsmitglieder
- Beisitzerinnen sind möglich

Als Gäste (ohne Stimmrecht):

- der ehrenamtliche Dekanatsbereichspräses und die ehrenamtlich wirkende Geistliche Begleitung im Dekanatsbereich

4.2.2 Das Dekanatsbereichsleitungsteam:

Die Dekanatsbereichsleitung kann auch als Team gewählt werden.

Dem Team gehören höchstens 3 Personen und mögliche Beisitzerinnen an. Das Team entscheidet innerhalb von vier Wochen, wer Sprecherin und Kassenverwalterin des Dekanatsbereichsleitungsteams ist.

4.2.3 Amtszeit:

Der Dekanatsbereichsvorstand/das Dekanatsbereichsleitungsteam wird für zwei bis vier Jahre von der Dekanatsbereichsversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.2.4 Der Dekanatsbereichspräses und die Geistliche Begleitung im Dekanatsbereich

Die neue Ordnung für das Erzbistum Köln sieht keine ernannten Dekanatsbereichspräses und Geistliche Begleiterinnen auf Dekanatsbereichsebene mehr vor.

Es können auf ehrenamtlichen Weg Priester, pastorale Mitarbeiter/innen und Frauen mit entsprechender Ausbildung für diese Aufgaben angesprochen und für die Mitarbeit im Dekanatsbereich gewonnen werden. Die Beauftragung erfolgt durch den kfd-Diözesanvorstand.

4.2.5 Aufgaben des Dekanatsbereichsvorstands/des Dekanatsbereichsleitungsteams

Aufgabe eines Dekanatsbereichsvorstands/Teams ist es, die festgelegten Ziele des Verbandes auf Dekanatsbereichsebene zu verwirklichen. Eine regelmäßige Fortbildung ist wünschenswert.³

- Selbständige Erledigung der in Ziffer 3 genannten Aufgaben
- Kassenverwaltung und sachgerechte Verwendung der Mittel für Fördermaßnahmen
- Nachweis der Mittelverwendung an die Stadt- und Kreisdekanatsleitungen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Dekanatsbereichsversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsbereichsversammlung
- Weitergabe von Informationen an die Stadt- oder Kreisdekanatsleitungen (Tagesordnung, Protokoll usw.)
- Teilnahme an den Stadt- und Kreisdekanatsversammlungen
- Teilnahme an der Frühjahrstagung der Dekanatsbereichsleitungen sowie der Stadt- und Kreisdekanatsleitungen sowie anderer Versammlungen auf Diözesanebene
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vermittlung bei Konflikten in örtlichen kfd-Gruppen

³ Gilt auch für Ansprechpartnerinnen

- Vertretung der kfd auf Dekanatsbereichsebene, soweit Gremien gebildet sind
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Dekanatsbereich

4.2.6 Vergütung

Die Mitglieder des Dekanatsbereichsvorstands/Teams können vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung und die Aufwandsentschädigung entscheidet die Dekanatsbereichsversammlung. Fahrtkosten und entstandene Sachkosten werden vergütet.

4.2.7 Der Dekanatsbereich mit Ansprechpartnerinnen

In Dekanatsbereichen, wo keine Leitung gewählt werden kann, weil sich keine Kandidatinnen zur Verfügung stellen, delegiert die Dekanatsbereichsversammlung unter dem Vorsitz der Stadt- und Kreisdekanatsleitung eine Ansprechpartnerin sowie eine Stellvertreterin, die den Kontakt zum Stadt- oder Kreisdekanat hält und Mitglied der Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung ist. (Beide vereinigen eine Stimme in der Dekanatsbereichsversammlung auf sich.)

Die Ansprechpartnerin und ihre Stellvertreterin nehmen eine reine Koordinationsaufgabe wahr.

Sie können für zwei bis vier Jahre von der Dekanatsbereichsversammlung bestellt werden.

Wichtig ist: Der Dekanatsbereich mit Ansprechpartnerin ist keine eigenständige Arbeitsebene, sondern reine Informationsebene ohne eigene Kassenführung.

Notwendige Auslagen für die Durchführung von Sitzungen oder für Fahrtkostenerstattung übernimmt die Stadt- oder Kreisdekanatsleitung.

4.2.8 Der Dekanatsbereich ohne Ansprechpartnerin

In Dekanatsbereichen, wo keine Ansprechpartnerin gewählt werden kann, lädt die Stadt- oder Kreisdekanatsleitung Vertreterinnen der örtlichen kfd-Gruppen zu ihren Versammlungen ein. Bei Abstimmungen haben diese örtlichen kfd-Gruppen zusammen eine Stimme.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die kfd-Gruppen eines Seelsorgsbereichs eine Vertreterin delegieren, die die örtlichen Gruppen des jeweiligen Seelsorgebereichs vertritt.⁴

Wichtig ist: Der Dekanatsbereich ohne Ansprechpartnerin ist keine eigenständige Arbeitsebene, sondern reine Informationsebene ohne eigene Kassenführung.

Notwendige Auslagen für die Durchführung von Sitzungen oder für Fahrtkostenerstattung übernimmt die Stadt- oder Kreisdekanatsleitung.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam werden oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

Anlage: **Gesondertes Formblatt zu den Finanzen**

So beschlossen und in Kraft gesetzt von den Mitgliedern des Diözesanausschusses am 08. Juli 2017 in Bensberg.

⁴ Namen und Anschriften müssen den Stadt- und Kreisdekanatsleitungen und dem Diözesanverband gemeldet werden

Anlage zur Satzung des kfd-Diözesanverbands Köln e.V. und den Ordnungen für die Stadt- und Kreisdekanate sowie die Dekanatsbereiche

1. Diözesanbeitrag

Seit dem 01.01.2017 beträgt der jährliche Regelbeitrag der kfd im Erzbistum Köln e.V. 24 €, davon entfallen auf den Diözesanverband jährlich 6 €. Der Betrag wird jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres vom kfd-Bundesverband e.V. den örtlichen kfd-Gruppen in Rechnung gestellt. Stichtag für die Mitgliederhebung zur Rechnungslegung ist jeweils der 15.11. eines Kalenderjahres. Unabhängig davon sind die von den örtlichen Gruppen mit dem Bundesverband vereinbarten Zahlungsmodalitäten für den Beitragsanteil des Bundesverbands. Sollten Schwierigkeiten wegen der Zahlungen des Diözesanbeitrags entstehen, müssen die örtlichen Gruppen mit dem Diözesanverband sprechen.

Generell werden dem Diözesanverband im April eines Kalenderjahres die Beitragsanteile für das lfd. Kalenderjahr in einer Summe überwiesen.

Der Beitrag für die Einzelmitglieder in Höhe von jährlich 28 € wird vom Diözesanverband erhoben und der Beitragsanteil von demselben an den Bundesverband abgeführt.

2. Rückvergütung

Der Diözesanausschuss hat am 17.06.2016 beschlossen, dass die Stadt- und Kreisdekanate ab 2017 eine Rückvergütung von 1 € pro Mitglied erhalten. Stichtag für die Erhebung ist auch der 15.11. eines Kalenderjahres. Sie beantragen jährlich über ein Formblatt die Rückvergütung beim Diözesanverband. Dabei sind Haushaltsabschluss, Etatvorschlag für das Kalenderjahr und der Kassenabschlussbericht vorzulegen. Zusätzlich erwartet der Diözesanverband einen kurzen Arbeitsbericht aus dem vergangenen Kalenderjahr.

Dekanatsbereiche mit Leitungsstruktur (siehe Ordnung) können per formlosen Antrag ab 2017 eine Rückvergütung für ihre Arbeitsebene von 0,40 € bei der zuständigen Stadt- oder Kreisdekanatsleitung beantragen.

Sie müssen nach Beendigung des Kalenderjahres die Verwendung der Rückvergütung gegenüber der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung per Kassenbericht sowie einem kleinem Arbeitsbericht belegen.

Dekanatsbereiche mit Ansprechpartnerin/nen oder in der Leitungsverantwortung von Stadt- oder Kreisdekanatsleitung haben keinen Anspruch auf Rückvergütung. Sie stellen keine Arbeitsebene und führen keine eigene Kasse. Entstehende Fahrt- und Sachkosten trägt nach Vorlage von Belegen die Stadt- oder Kreisdekanatsebene.

3. Auflösung von Kassen

Ab **30.09.2017**, spätestens aber zum **31.12.2017**, müssen Dekanatsbereiche ohne Leitungsstruktur ihre Kassenbestände auflösen.

Die sich daraus ergebende Geldsumme wird zu **50 %** an den Diözesanverband Köln e.V. überwiesen; **50%** erhält das Stadt- oder Kreisdekanat.

Der Auflösung muss ein detaillierter Kassenabschluss und ein Prüfungsbericht von zwei Kassenprüferinnen beigefügt werden.

*Sollte die Möglichkeit bestehen, dass in 2018 wieder ein Vorstand/Leitungsteam gewählt werden kann, wird der Kassenbestand erst einmal treuhänderisch von der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung oder dem Diözesanverband verwaltet. Im Falle eines Nichtzustandekommens überweist die Stadt- und Kreisdekanatsleitung **50%** der bestehenden Gelder an den Diözesanverband oder umgekehrt.*

[Bitte beachten, generell: Sobald in Dekanatsbereichen keine Leitung mehr gewählt werden kann, muss die Kasse aufgelöst werden.]

4. Förderung von Maßnahmen

2018 wird das seit 1991 bestehende Förderungspaket des kfd-Diözesanverbands Köln e.V. beendet.

Stadt- oder Kreisdekanate können ab 2018 pro Mitglied bis zu 0,25 € für Maßnahmen und Veranstaltungen beantragen. Darin enthalten sind auch Maßnahmen, die auf **Dekanatsbereichsebene mit Leitungsstruktur** stattfinden sollen.

Diese können Ihre Veranstaltungen beim Stadt- oder Kreisdekanat formlos anmelden. Diese wiederum beantragen die Gelder beim Diözesanverband. Pro Mitglieder können Dekanatsbereiche nicht mehr als 0,10 € pro Mitglied für ihre Maßnahmen erhalten.

*Beispiel: KD XYZ 3898 Mitglieder Höchstförderung: 974,50 €
bei zwei Dekanatsbereichen mit funktionierender Leitung können insgesamt 389,80 €
an die Dekanatsbereiche weitergegeben werden; 584,70 € können vom SD oder KD
beantragt werden.*

Köln, 08. Juli 2017
kfd-Diözesanvorstand

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 08. Juli 2017 von den Mitgliedern des Diözesanausschusses in Bensberg.

Wahlordnung für die Leitung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, Diözesanverband Köln e.V., im Dekanatsbereich¹

1. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Vorschlagsrecht

1.1 Wahlberechtigt sind:

-Wahlberechtigt sind zwei Mitglieder aus jeder örtlichen kfd im Dekanatsbereich
- die gewählten amtierenden Mitglieder des Dekanatsbereichsvorstands/-teams
Jede stimmberechtigte Anwesende hat nur **eine Stimme**. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

1.2 Wählbar sind:

alle Frauen, die mindestens **drei Monate** einer örtlichen kfd-Gruppe im Dekanatsbereich angehören (siehe § 4.3 der Pfarrsatzung).
Wiederwahl ist möglich.

1.3 Vorschlagsrecht:

Das Recht, Kandidatinnen vorzuschlagen, steht allen Wahlberechtigten zu.

2. Wahlvorbereitung

2.1 Der amtierende Vorstand im Dekanatsbereich oder das Dekanatsbereichsleitungsteam setzt den Wahltermin in einem vom Diözesanvorstand vorgegebenen Zeitrahmen fest und wählt einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Personen, die nicht kandidieren und daher nicht vorgeschlagen werden können.

Bei vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Dekanatsbereichsvorstands- oder Leitungsteammitglieder übernehmen die jeweiligen Stadt- oder Kreisdekanatsleitungen die Wahlvorbereitungen.

2.2 Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten schriftlich zwei Monate vor dem Wahltermin auf, die Kandidatinnen zu benennen. Dabei ist anzugeben, für welches Amt die Kandidatin (Vorsitzende oder weitere Vorstandsmitglieder) vorgeschlagen wird.

Die Vorschläge müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin dem Wahlausschuss vorliegen.

Der Wahlausschuss prüft die Vorschläge. Er klärt das Einverständnis mit der Kandidatur zu den verschiedenen Ämtern und Aufgaben ab.

Entsprechend ist bei Teamvorschlägen und bei der Zusammenarbeit des Teams zu verfahren.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Ausübung ihres Amtes gleichgestellt. Sie sind während der Wahlvorbereitung zur Geheimhaltung verpflichtet.

2.3 Der Wahlausschuss gibt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin jedem Mitglied in der Dekanatsbereichsversammlung schriftlich die Kandidatinnen (Name, Alter, örtliche kfd-Gruppe) für die jeweiligen Ämter bzw. für eine Teamwahl bekannt.

¹ Diese Ordnung gilt nur bei Wahlen eines Vorstands oder Leitungsteams auf Dekanatsstufe.
Für Alternativen gelten Ausnahmegestimmungen.

Der Dekanatsbereichsvorstand/das Dekanatsbereichsleitungsteam oder die jeweilige Stadt- oder Kreisdekanatsleitung lädt mit gleicher Frist jede Wahlberechtigte schriftlich zur Wahlversammlung ein. In der Einladung wird vermerkt, dass die Versammlung, wenn nicht beschlussfähig, aufgehoben wird und unter Beibehaltung der Tagesordnung 10 Minuten später wieder einberufen wird. Sie ist dann beschlussfähig; siehe auch 3.5.

2.4 **Stehen keine Kandidatinnen** zur Verfügung

- kann der Wahlausschuss nach Ablauf der Vorschlagsfrist noch bis zum Wahltermin Kandidatinnen vorschlagen
- können von den Wahlberechtigten in der Wahlversammlung noch Vorschläge gemacht werden und sich Kandidatinnen zur Wahl stellen.

2.5 Briefwahl ist ausgeschlossen.

3. Durchführung der Wahl

3.1 Die Wahlversammlung wird zu Beginn vom amtierenden Dekanatsbereichsvorstand/Dekanatsbereichsleitungsteam oder der zuständigen Stadt- oder Kreisdekanatsleitung eingeleitet.

3.2 Der Wahlausschuss gibt einen Bericht über den Verlauf seiner Tätigkeit.

Er fragt die Wahlversammlung, ob noch Wahlvorschläge gemacht werden und sich weitere Kandidatinnen zur Wahl stellen.

Stehen trotz Bemühungen des Wahlausschusses und erneuter Aufforderung an die Wahlversammlung Kandidatinnen zu benennen, keine Kandidatinnen zur Wahl, so können die alternativen Möglichkeiten der Ordnung gewählt (Dekanatsbereich mit oder ohne Ansprechpartnerin/nen) und umgesetzt werden.

3.3 Vor Beginn des Wahlvorganges werden von der Wahlversammlung drei Frauen als Wahlvorstand gewählt, dem keine Kandidatinnen angehören dürfen.

3.4 Der Wahlvorstand leitet die Wahl und benennt die Protokollführerin/den Protokollführer.

3.5 Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten und die Beschlussfähigkeit fest.²⁾

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder + 1 Stimme anwesend sind. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie aufgehoben und nach 10 Minuten unter Beibehaltung der Tagesordnung wieder einberufen. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

3.6 Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.

3.7 Die Kandidatinnen stellen sich vor und können befragt werden.

3.8 Die Wahl der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen, **schriftlich und geheim**.

²⁾ Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens eine Person mehr anwesend ist, als die Hälfte der Wahlberechtigten beträgt (zum Beispiel: 40 Wahlberechtigte im Dekanatsbereich; um die Beschlussfähigkeit zu garantieren, müssen 21 Personen anwesend sein).

Nach jedem Wahlgang wird das Ergebnis bekanntgegeben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zusätzlicher Wahlgang als Stichwahl. Ergibt auch die dritte Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- 3.9 Bei Teamwahl findet **ein** Wahlgang statt. Die Versammlung wählt das Dekanatsbereichsleitungsteam **schriftlich und geheim**. Das Team kann nur **als Ganzes** gewählt werden

Das gewählte Leitungsteam im Dekanatsbereich teilt die Aufgaben des Vorstandes³⁾ unter sich auf und wählt eine Teamsprecherin.

- 3.10 Nach jedem Wahlgang werden die Gewählten gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
- 3.11 Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird zusammen mit einer Liste, auf der sich die Namen und Anschriften der Neugewählten⁴⁾ befinden, binnen 4 Wochen der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung und der diözesanen Geschäftsstelle zugeleitet.

So beschlossen und in Kraft gesetzt von den Mitgliedern des Diözesanausschusses am 08. Juli 2017 in Bensberg.

³ Die Wahl der Teamsprecherin und die Aufgabenverteilung der anderen Mitglieder im Team muss spätestens vier Wochen nach Wahl vollzogen sein.

⁴ Zusätzlich zum Namen und Anschrift der Sprecherin sollte dies auch für die Kassenverwalterin erfolgen und der diözesanen Geschäftsstelle der kfd mitgeteilt werden.

